

**Dienststelle Volksschulbildung
Schulbetrieb I**

MERKBLATT

Ablaufschema Nachteilsausgleich an der Volksschule

Für Schulleitungen, Schuldienste und Lehrpersonen

Dieses Merkblatt stellt das Ablaufschema des Nachteilsausgleichs dar. Grundlage dafür ist die Weisung für den Nachteilsausgleich (NTA) an der Volksschule.

1. Erkennen

- Vermuten die Lehrpersonen oder Eltern eine Beeinträchtigung/Behinderung, wird die IF-Lehrperson oder die Logopädin zur Beratung beigezogen.
- Im Einverständnis mit den Eltern wird das Kind durch die Integrative Förderung (IF) bzw. weitere Fachpersonen wie zum Beispiel die Logopädin unterstützt (sofern die Sprache betroffen ist).

2. Verfahren erläutern

- Gemeinsam entscheiden die Eltern und die Fachpersonen, ob eine Abklärung beim schulpsychologischen Dienst (SPD) vorgenommen werden soll.
- Wurde bereits eine Abklärung bei einer anderen Fachstelle durchgeführt (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Neuropädiatrie, Kinderspital, Arzt/Ärztin), stellen diese ihren Bericht dem SPD zur Beurteilung des Anrechts auf NTA zur Verfügung.

3. Feststellung einer Behinderung

- Stellt der SPD eine Behinderung fest, nimmt er Stellung zu möglichen Massnahmen des Nachteilsausgleichs oder anderen schulischen Massnahmen.
- Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein.
- Das heisst, sie müssen für die Schule mit zumutbarem Aufwand umsetzbar sein.

4. Antrag und Entscheid

- Der SPD stellt ggf. eine Bescheinigung des Anrechts auf Nachteilsausgleich und eine Empfehlung aus.
- Gestützt auf diesen Bericht legen die beteiligten Lehrpersonen, unter Einbezug der Eltern und in Absprache mit dem Kind, die Umsetzung des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen fest.
- Diese wird in einer Fördervereinbarung im Einverständnis mit den Eltern schriftlich festgehalten und allen Beteiligten, wenn nötig auch den Fachlehrpersonen, zugestellt.
- Es empfiehlt sich, die Wirksamkeit der Massnahmen mindestens jährlich an einem schulischen Beurteilungsgespräch zu überprüfen.

5. Übertritt in die Sekundarschule

- Beim Übertritt in die Sekundarschule wird erneut überprüft, ob sich die Beeinträchtigung weiterhin schwerwiegend auf das schulische Können auswirkt. Die Überprüfung wird durch den SPD durchgeführt und er stellt anfangs Schuljahr eine entsprechende Bescheinigung aus.

6. Übertritt in die Berufsfachschule / in weiterführende Schulen

- Die Eltern können die Bescheinigung des SPD der letzten Überprüfung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) überreichen. Diese darf nicht älter als drei Jahre sein.
- Der Schulpsychologische Dienst macht in der 3. Sekundarschule keine erneute Abklärung.

Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs dürfen nicht im Zeugnis vermerkt werden. Zeugnisse müssen erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die Schülerin, der Schüler erfüllen kann. Da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsbedingten Nachteile ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, ist der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit (bspw. der zukünftige Arbeitgeber, abnehmende Schulen) in das Zeugnis gewahrt.

Mögliche Massnahmen für den Nachteilsausgleich können sein:

- Gewährung von Zeit (auch in Form von mehr Pausen)
- Vorlesen der Prüfungsaufgaben
- mündliche Prüfungen
- separaten Raum zur Verfügung stellen
- spezifische Arbeitsinstrumente
- Begleitung durch eine Assistenzperson
- usw.

Bei den oben genannten Massnahmen handelt es sich um einen Standardkatalog. Die Massnahmen müssen auf die Behinderung ausgerichtet und auf die Prüfungssituation bezogen sein.

Sind keine wirksamen Ausgleichsmassnahmen möglich, was bei einigen Behinderungsarten wie zum Beispiel bei geistiger Behinderung, der Fall ist, kann der Nachteilsausgleich nicht umgesetzt werden. Die Eltern müssen durch den schulpsychologischen Dienst entsprechend informiert werden.

Luzern, 15. Februar 2023

516011